

Gültige Schiedsabrede als Prozesshindernis in dem vor dem staatlichen Gericht angehobenen Prozess

§ 13 ZPO BL; Art. 61 und Art. 389 ff. ZPO CH

Die gültige Schiedsabrede stellt im Prozess vor dem staatlichen Gericht ein Prozesshindernis dar. Wird die Einrede der Schiedsabrede erhoben, hat das staatliche Gericht über die Gültigkeit der Schiedsabrede zu entscheiden. Bejaht es sie, so entfällt seine Zuständigkeit. [151]

KGer BL 100 09 257/ZWH, Entscheid vom 13. Oktober 2009 i.S. G.H. gegen K.B. und K.A.

Zwischen den Parteien waren Bestand und Umfang einer Werklohnforderung für Holzarbeiten zur Behebung eines Wasserschadens in der Liegenschaft der Beklagten strittig. Ein Restbetrag der ursprünglich von der Klägerin ausgestellt Rechnung war unbezahlt geblieben und von der Klägerin gemahnt worden. Mangels aussergerichtlicher Einigung hatte die Klägerin eine Forderungsklage beim Bezirksgericht Arlesheim erhoben. Dieses hatte die Klage wegen ungenügender Substantiierung der Klageforderung sowie deshalb abgewiesen, weil der ausreichend substantiierte Teil durch eine Akontozustellung der Beklagten getilgt war. Dagegen appellierte die Klägerin an das Kantonsgericht Basel-Landschaft.

Hinsichtlich einer der Gegenforderungen der Beklagten, nämlich jener auf Mängelbehebung, bestand eine Schiedsabrede. Nach Ansicht des Kantonsgerichts beschlug diese den gesamten Rechtsstreit. Mit ihr beabsichtigten die Parteien laut dem Gericht nicht nur, die Tatsachen durch Einsetzung eines Schiedsgutachters verbindlich festzustellen, sondern die bestehende Streitigkeit insgesamt einem Einzelschiedsrichter zur endgültigen Beurteilung zu übertragen.

Die gültige Schiedsabrede bildet im Prozess vor dem staatlichen Gericht ein Prozesshindernis. Nachdem die Beklagte die Einrede der Schiedsabrede erhoben hatte, musste das staatliche Gericht über seine Zuständigkeit und die Gültigkeit der Schiedsabrede entscheiden. Die Klägerin hatte keine Umstände vorgebracht, welche gegen die Gültigkeit der Schiedsabrede gesprochen hätten (wie z.B. Willensmängel beim Vertragsschluss). Daher stand die Gültigkeit der Schiedsabrede ausser Zweifel und verneinte das Kantonsgericht seine Zuständigkeit umfassend.

Kommentar

Die Schiedsabrede stellt gemäss Art. 61 ZPO CH (bzw. vorliegend noch § 13 ZPO BL) ein Prozesshindernis dar. Das Vorliegen dieser (negativen) Prozessvoraussetzung ist durch das Gericht von Amtes wegen zu prüfen (Art. 60 ZPO CH). Die ZPO CH sieht keine Prozessvoraussetzungen vor, welche nur auf Vorbringen durch eine Partei geprüft würden (BSK ZPO-GEHRI, Art. 60 N 1). Im Zusammenhang mit Gerichtsstands- oder Schiedsabreden gilt die Zuständigkeitsprüfung von Amtes wegen jedoch nur, soweit keine (vorbehaltlose) Einlassung erfolgt (MAURICE COURVOISIER, in: Baker & McKenzie, SHK-ZPO, Bern 2010, Art. 60 N 2, Art. 61 N 10). Das Gericht kann eine Schiedsvereinbarung zudem nur dann überhaupt erkennen, wenn die Parteien die (massgeblichen) Vertragsunterlagen einreichen. Ist die Vereinbarung aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich, so ist es Sache der Gegenseite, die entsprechende Einrede vorzubringen und allenfalls ergänzende Unterlagen einzureichen. Der spätestmögliche Zeitpunkt dieser Einrede wird in der Lehre unterschiedlich angesetzt: Unter Bezugnahme auf die Novenregelung wird teilweise angenommen, dass die Einrede bis zum Ende der Instruktionsverhandlung oder mit dem zweiten Schriftenwechsel bzw. bei einfachem Schriftenwechsel bis zu Beginn der Hauptverhandlung vorgebracht werden kann (Art. 229 Abs. 1 und 2 ZPO; vgl. MARKUS MÜLLER-CHEN, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), Zürich 2010, Art. 61 N 17). Andere Autoren erachten eine Einrede während des gesamten Hauptverfahrens bis zum Urteilszeitpunkt als zulässig (BSK ZPO-GEHRI, Art. 61 N 4).

Trotz bestehender Schiedsvereinbarung kann die Zuständigkeit des staatlichen Gerichts in den vom Gesetz genannten Fällen unberührt bleiben (Art. 61 ZPO CH): Ausser im Fall einer Einlassung schadet eine Schiedsvereinbarung der Zuständigkeit des staatlichen Gerichts auch dann nicht, falls dieses feststellt, dass sie entweder offensichtlich ungültig oder nicht erfüllbar ist oder das Schiedsgericht nicht bestellt werden kann aus Gründen, für welche die im Schiedsverfahren beklagte Partei offensichtlich einzustehen hat (Art. 61 ZPO CH). Für eine gültige Schiedsvereinbarung muss überdies eine objektiv schiedsfähige Streitsache vorliegen, Konsens über den notwendigen Inhalt bestehen und das gesetzliche Formerfordernis eingehalten sein (Art. 354, 357, 358 ZPO CH; BSK ZPO-GIRSBERGER, Art. 359 N 13).